

Eingangsnummer: Nr.: 1028	Details
eingereicht am: 18.03.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

In einer früheren Stellungnahme aus der BUKEA N12 [REDACTED]er) vom 20.01.2020 zur Grob-
abstimmung wurden bereits keine Abweichungen zum geltenden Landschaftsprogramm und keine
übergeordneten Belange des Grünen Netzes festgestellt.

In Abschnitt „3.2.10 Zu berücksichtigende Planungen bzw. Senatsbeschlüsse“ wird die Grün-
dachstrategie erläutert. Ein weiterer Absatz mit Darstellungen der „Strategie Grüne Fassaden –
Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung“ (Senats-Drs. 22/14976) vom 16.04.2024 ist anzufügen. Danach
ergänzt Fassadengrün das Bild des „grünen Hamburgs“ und schafft eine Verbindung zwischen Be-
bauung und Stadtgrün.

Die Verordnung sollte mit Festsetzungen von Fassadenbegrünungen um einen Punkt erweitert wer-
den, z.B. „Fenster- und torlose Fassadenteile, deren Breite mehr als 5 m beträgt, sind mit Schling-
oder Kletterpflanzen zu begrünen, je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden“.

Im Punkt 27 wird festgesetzt, dass Flachdächer oder flach geneigte Dächer als Retentions Gründach
zu begrünen sind. Die Niederschlagsretention ist zu definieren. Beispielweise gelten lt. der im Jahr
2024 geplanten Novelle zur BauNVO Dächer als Retentions Gründach mit einem Retentionsraum
unterhalb des Gründachaufbaus, in dem sich mindestens 100 l Niederschlagswasser je m2 Grund-
fläche anstauen und gedrosselt wieder ableiten lassen.

Innerhalb der Begründung sollte noch auf das Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG)
mit der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern hingewiesen werden, die bei
Neubauten mindestens 30 % der Bruttodachfläche bedecken müssen (§ 16 HmbKliSchG). Ab 2027
sind Solargründächer auf neuen Dächern mit bis zu 10 Grad Dachneigung, auf denen zusätzlich
zu den PV-Anlagen mindestens 70 % der Dachfläche dauerhaft, struktur- und artenreich und min-
destens extensiv zu begrünen sind, vorgeschrieben (§ 16 HmbKliSchG).